

Keine Verpflichtung zum elektronischen Datenaustausch ab 1. Januar 2006

Gemeinsame Stellungnahme der FMH und der G7

Dr. med. Jacques de Haller, Präsident FMH

Dr. med. Urs Stoffel, Präsident der Delegation der kantonalen Ärztesellschaften G7

Die Frage des elektronischen Datenaustausches (eDA) beschäftigt zur Zeit viele unserer Mitglieder ausserordentlich. Die Schreiben einzelner Versicherer und Softwareanbieter haben dabei zu einer zunehmenden Verunsicherung geführt. Wir müssen den verbreiteten Halbwahrheiten vehement widersprechen.

Der Rahmenvertrag bestimmt: Erst wenn sich die Vertragsparteien auf die Art der elektronischen Rechnungsstellung und die Modalitäten des «Zur-Verfügung-Stellens einer elektronischen Kopie im tiers payant und tiers garant» einigen konnten, tritt die vertragliche Verpflichtung zur elektronischen Abrechnung in Kraft.

Wir bedauern sehr, dass *santésuisse* unseren Lösungsvorschlag zur Umsetzung des eDA bisher ersatzlos abgelehnt hat. Aus unserer Sicht ist eine Verbandslösung notwendig und dringlich. Wir hoffen, dass sich die Krankenkassenversicherungen ihrer Verantwortung nicht entziehen und die noch offenen Fragen des eDA nicht auf dem Buckel der Patienten austragen (z. B. mit einer verzögerten Rückerstattung).

Im folgenden Beitrag führen die FMH und die Delegation der kantonalen Ärztesellschaften G7 aus, welche vertraglichen Bedingungen für die Frage des eDA gelten.

Ausgangslage, Fakten und Entwicklungen

Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag TARMED (RV) legt im Art. 5, Abs. 5, fest, dass die Abrechnung innert zweier Jahre nach Einführung von TARMED in elektronischer Form erfolgt.

Anhang 3

Im Hinblick auf die Modalitäten beim elektronischen Datentransfer wird im Art. 11 RV auf den Anhang 3 verwiesen. Dieser regelt betreffend Rechnungsstellung in Ziff. 2, Abs. 2, dass die inhaltliche und technische Umsetzung und die Regelung über die Kostentragung auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Standards und Richtlinien im Rahmen des «Forums für den elektronischen Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen» (Forum Datenaustausch) erfolgen.

Zusatzvereinbarung Rechnungsformular

Am 1. November 2003 haben die FMH und *santésuisse* eine Zusatzvereinbarung für ein einheitliches Rechnungsformular abgeschlossen. Darin

wird der vom Forum Datenaustausch verabschiedete Standard (XML-Standard Version 4.0) für alle Versicherer und Ärztinnen und Ärzte, die dem Rahmenvertrag beigetreten sind, für verbindlich erklärt.

Anhang F betreffend eDA

Die Vertragsparteien haben zur Umsetzung bzw. Regelung der Modalitäten des eDA eine Verhandlungsdelegation eingesetzt. Diese hat mit Datum vom 28. Februar 2003 einen Entwurf für eine Vereinbarung betreffend die elektronische Übermittlung der Rechnungsdaten im «tiers garant» ausgearbeitet. Der Entwurf wurde als Anhang F bezeichnet. Der von der Verhandlungsdelegation der FMH/G7 und *santésuisse* fertig ausgehandelte Anhang F wurde dann aber vom Verwaltungsrat von *santésuisse* ohne die Angabe von Gründen abgelehnt. Seit dieser Ablehnung hat die *santésuisse* keinen neuen Vorschlag mehr zur Regelung der Modalitäten des eDA in die Verhandlungen eingebracht.

Keine Verpflichtung zum eDA per 1. Januar 2006 aufgrund der gültigen Verträge

Die FMH und die G7 haben sich mit der Frage des eDA in den letzten Monaten intensiv auseinandergesetzt. Wir sind der Meinung, dass per 1. Januar 2006 *keine* Verpflichtung zum eDA besteht. Diese Haltung wird übrigens auch durch ein von der G7 in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten vollumfänglich gestützt.

Vereinbarung als Voraussetzung für den eDA

Mit dem Abschluss des RV haben die Vertragsparteien deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die Einführung des eDA gemeinsam regeln wollen. Bei Vertragsabschluss war klar, dass die Modalitäten beim eDA noch nicht definiert werden können. Aus diesem Grund wurde im Anhang 3 des RV darauf hingewiesen, dass hier

noch ein Regelungsbedarf besteht und sich die Vertragsparteien auf die Modalitäten einigen müssen. Diese Vertragsklauseln im RV bzw. im Anhang 3 haben nach Auffassung des Gutachters den Charakter eines Vorvertrages im Sinne von Art. 22 OR und verpflichten beide Parteien, aktiv an den Vertragsverhandlungen mitzuwirken.

Die FMH/G7 hat mit der Unterbreitung von Anhang F einen substantiellen Beitrag zu einer vertraglichen Lösung geleistet. Gestützt auf die in Anhang 3, Ziffer 2, Abs. 1, formulierte Verpflichtung, muss santésuisse dazu Stellung nehmen bzw. nach der Ablehnung des Anhangs F einen eigenen Vorschlag unterbreiten. Einen solchen Vorschlag ist uns santésuisse bis heute schuldig geblieben. Santésuisse hat somit ihre aktive Verhandlungspflicht nicht erfüllt, und daher sind die Modalitäten des eDA nach wie vor ungeklärt.

Keine einseitige Verbindlichkeit vertraglicher Bestimmungen

Der RV sieht im Art. 11, Abs. 5, vor, dass die Abrechnung innert zweier Jahre (d.h. ab 1. Januar 2006) in elektronischer Form erfolgt. Gemäss Abs. 6 der Bestimmung schickt der Arzt im System des «tiers garant» die Rechnung dem Versicherten und stellt dem Versicherer gemäss Anhang 3 zum RV eine elektronische Kopie zur Verfügung (falls der Versicherte beim Versicherer eine Rückforderung geltend macht). Mit Bezug auf die elektronische Kopie bzw. die elektronische Rechnungsstellung liegt bisher aber nur ein Vorvertrag zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vor. Diese Vereinbarung wurde von santésuisse ohne einen Gegenvorschlag abgelehnt. Aus diesem Grund kann Art. 11, Abs. 6,

auch (noch) nicht angewendet werden. Die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Pflichten der Ärzte stehen somit auch noch nicht verbindlich fest.

Intermediäre

Die heute gültige vertragliche Regelung führt aus, dass der Leistungserbringer dem Versicherer gemäss Anhang 3 eine elektronische Kopie der Rechnung «zur Verfügung stellt». Was der Begriff «zur Verfügung stellt» bedeutet, ist aufgrund der fehlenden Detailregelung (welche im Anhang F erfolgt wäre) bis heute nicht definiert. Wir sind der Ansicht, dass der Arzt seine Pflicht erfüllt hat, wenn er die elektronische Rechnungskopie bei einem Intermediär hinterlegt hat. Dieser Weg wird übrigens auch vom eidgenössischen Datenschutzbeauftragten in seinem Bericht «Tarmed und Datenschutz» aus dem Jahr 2004 ausdrücklich befürwortet.

Somit ist klar – aber es soll hier daran erinnert werden –, dass die Limitationen, die bei der nicht-elektronischen Abrechnung vorgesehen sind, aufgehoben werden. Der Arzt hat nämlich seine Pflicht erfüllt.

Verbindlichkeitserklärung

Selbst wenn sich die Vertragsparteien auf die Art der elektronischen Rechnungsstellung und den Begriff des «Zur-Verfügung-Stellens einer elektronischen Kopie» einigen können, tritt die Verpflichtung zur elektronischen Abrechnung erst in Kraft, wenn die dazugehörigen Standards und Richtlinien von den Vertragsparteien gemeinsam für alle dem RV beigetretenen Versicherer und Ärzte für verbindlich erklärt worden sind (Anhang 3, Ziff. 2, Abs. 4).